



Gesetzt über das Befahren
von Wald- und anderen
Gemeindestrassen
Gemeinde Sils i.E. / Segl

Gestützt auf Art. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG) sowie auf Art. 7 und 8 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG) erlässt die Gemeinde Sils i.E./Segl das vorliegende Gesetz.

I. Strassen mit Fahrverbot

Art. 1 Fahrverbot für Fraktionsstrassen

¹ Für folgende Strassen gilt - vorbehältlich der nachstehenden Ausnahmen - ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge:

- Fraktionsstrasse Via da Fex / Via Cartinellas / Via Vanchera und Nebenarme
- Fraktionsstrasse Grevasalvas / Blaunca / Buaira

² Der Gemeindevorstand kann jederzeit ergänzende Einschränkungen und Verkehrsregelungen nach den Bestimmungen des SVG erlassen (Art. 7 EGzSVG).

Art. 2 Bewilligungsfreie Ausnahmen

¹ Für folgende Fahrten ist der Verkehr mit Motorfahrzeugen auf den Fraktionsstrassen ohne Bewilligungsausweis gestattet:

- a) Fahrten zu forstlichen und landwirtschaftlichen Zwecken.
- b) Fahrten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
- c) Dienstliche Fahrten der Polizei, der Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsichtsansorgane, des Forstdienstes sowie der Justizorgane.
- d) Fahrten zu Rettungs- und Bergungszwecken, für Polizeikontrollen, für militärische Übungen, für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen, für den Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten.
- e) Fahrten der Schweizerischen Post im regelmässigen Brief- und Paketzustelldienst mit entsprechend gekennzeichneten Fahrzeugen.
- f) Zubringerdienst inklusive Fahrten von Hotelgästen bis zur Via da Fex 11 (Villa Laret).

Art. 3 Bewilligungspflichtige Ausnahmen

¹ Folgende Personen sind auf den Fraktionsstrassen mit Motorfahrzeugen unter vorgängigem Bezug eines amtlichen Bewilligungsausweises ohne tageszeitliche Einschränkung zufahrtsberechtigt:

- a) Personen, die ihren Wohnsitz gemäss Art. 23 ZGB und ihr Hauptsteuerdomizil in den von den Fraktionsstrassen erschlossenen Gebieten haben (Einwohner), sowie deren auswärts wohnhafte Kinder und Eltern.

- b) Fraktionsstrasse Grevasalvas / Blaunca / Buaira: Personen, die als Eigentümer (inkl. Mit-oder Gesamteigentümer) oder als Mieter Ferienhäuser oder Ferienwohnungen nutzen und die Voraussetzungen von lit. a) nicht erfüllen.
- c) Personen, deren Arbeitsplatz im von den Fraktionsstrassen erschlossenen Gebiet liegt, zum Zweck der Berufsausübung.
- d) Handwerker und andere Berufstätige, die ihre Erwerbstätigkeit im von den Fraktionsstrassen erschlossenen Gebiet auszuüben haben.
- e) Chauffeure von Hotelbussen der in der Val Fex befindlichen Hotel- und Pensionsbetriebe für Gästetransport- und Hotelversorgungsfahrten.
- f) Lieferanten, wenn die Belieferten nicht in der Lage sind oder ihnen nicht zumutbar ist, die gelieferten Güter in Ausübung ihrer eigenen Zufahrtsberechtigung zu transportieren.
- g) Personen zur Durchführung von Wohnungsumzügen im von den Fraktionsstrassen erschlossenen Gebiet.
- h) Schwerstbehinderte, wenn für sie ein Umsteigen auf ein zufahrtsberechtigtes Fahrzeug eine unzumutbare Härte bedeutet.
- i) Ärzte und Tierärzte, Fürsorge- und Pflegepersonal sowie Pfarrpersonen, wenn die Fahrten in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden. Vorbehalten bleiben Notfälle, in welchen die entsprechenden Fahrten ohne Bewilligung ausgeführt werden dürfen.

² Für folgende Personen besteht unter vorgängigem Bezug eines amtlichen Bewilligungsausweises eine Fahrberechtigung, welche während der Saison (15. Dezember bis 15. April und 15. Juni bis 15. Oktober) zeitlich beschränkt ist, d.h. sie dürfen während der Saison Fahrten nur vor 10.00 Uhr und nach 16.00 Uhr ausführen:

- a) Fraktionsstrasse Via da Fex / Via Cartinellas / Via Vanchera und Nebenarme: Personen, die als Eigentümer (inkl. Mit- oder Gesamteigentümer) Ferienhäuser oder Ferienwohnungen selber nutzen und die Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 1 lit. a) (Wohnsitz und Haupt-steuermozil) nicht erfüllen sowie deren Ehe- / eingetragene Partner, Kinder und Eltern.
- b) Fraktionsstrasse Via da Fex / Via Cartinellas / Via Vanchera und Nebenarme: Vermieter und Hauswarte von Ferienhäusern oder -wohnungen in der Val Fex, welche Kurzzeitmieter mit Gepäck zu den von ihnen betreuten Ferienhäusern oder -wohnungen transportieren, wobei für den ganzen Mietaufenthalt ausschliesslich eine Hin- und eine Rückfahrt zulässig ist.

³ Die nach diesem Artikel zufahrtsberechtigten Personen dürfen die Fahrten in ihrer Anwesenheit auch als Fahrgast durch eine Hilfsperson ausführen lassen. Die Einschränkung des Erfordernisses der Anwesenheit der zufahrtsberechtigten Personen gilt nicht für den Transport von fahruntüchtigen, kranken, gebrechlichen oder gehbehinderten Personen, sofern sie im Einzugsbereich der Fraktionsstrassen den tatsächlichen Wohnsitz haben.

Art. 4 Weitere bewilligungspflichtige Ausnahmen

Das Gemeindepräsidium und der/ die Gemeindeschreiber/ in können zusammen für folgende Fälle nach ihrem Ermessen Ausnahmegewilligungen erteilen. Auf die Erteilung besteht kein Anspruch:

- a) Personen, die ein wesentliches öffentliches Interesse für das Befahren der Fraktionsstrassen ausweisen.
- b) Personen, die ein dringendes, gerechtfertigtes und bedeutendes privates Interesse ausweisen, das den öffentlichen Interessen der Gemeinde nicht zuwiderläuft. Für solche Bewilligungen kommt vor allem die weder in die Sommersaison noch in die Wintersaison fallende Zeit in Frage.

Art. 5 Modalitäten des Zufahrtsrechts

¹ Mit Ausnahme der Personen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a) (Wohnsitz und Hauptsteuerdomizil) haben die gemäss Art. 3 zu konkreten Wohnungen/Häusern zufahrtsberechtigten Personen lediglich das Recht, mit ihrem Fahrzeug auf direktem Weg bis zu diesen Wohnungen/Häusern zu fahren.

² Pro Ferienwohnung/-haus (Art. 3 Abs. 2 lit. a) dürfen zur selben Zeit maximal zwei Personen ihre Fahrbewilligung ausüben.

³ Die Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 3 und 4 dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Fahrzeuge auf dem Privatgrundstück, für welches das Zufahrtsrecht gilt, parkiert werden. Über allfällige Ausnahmen betreffend diese Parkierungsbeschränkung entscheidet der Gemeindevorstand.

⁴ Die Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 3 und 4 gelten - vorbehältlich einer ausdrücklich anderslautenden Bewilligung - ausschliesslich für Motorfahräder, Motorräder und leichte Motorwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht (Art. 8 Abs. 1 EGzSVG).

⁵ Die Fraktionsstrasse nach Grevasalvas, Blaunca und Buaira bleibt im Winter für jeglichen Verkehr gesperrt und wird nicht geräumt.

Art. 6 Ausweise für das Zufahrtsrecht

¹ Für die Zufahrtsberechtigungen nach Art. 3 und 4 werden von der Gemeindekanzlei Ausweise ausgestellt, die gut sichtbar am oder im Fahrzeug anzubringen sind. Die Personalien der Fahrberechtigten können soweit nötig registriert werden. Zur Unterscheidung können unterschiedliche Arten und Farben für die Ausweise verwendet werden. Die Ausweise können je nach Zweck folgende Angaben enthalten:

- Autokennzeichen oder genaue Bezeichnung des Fahrzeuges des Fahrberechtigten
- Personalien des Fahrberechtigten
- Zweck und Rayon (Zielort) der Zufahrt
- zeitliche Gültigkeit der Bewilligung / allfällige weitere Einschränkungen

Art. 7 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Strassen und Wege dürfen grundsätzlich nur in dem Umfang mit Fahrzeugen befahren werden, den das vorliegende Gesetz und die bestehende technische Anlage erlauben.

² Wege und Grundstücke, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege dürfen mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden (Art. 43 SVG). Eine besondere Signalisation dazu ist nicht erforderlich.

³ Der Fahrzeugverkehr hat auf allen Strassen und Wegen zurückhaltend zu erfolgen. Auf den Langsamverkehr ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 8 Gebühren

¹ Für die Bewilligungen gemäss Art. 3 und 4 werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- a) Zufahrtsberechtigung gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a) sowie c) - i) gebührenfrei
- b) Zufahrtsberechtigung nach Art. 3 Abs. 1 lit. b)
 - für Eigentümer und Dauermieter
pro Sommersaison und Haus oder Wohnung Fr. 50.--
 - übertragbare Mieterkarte
pro Sommersaison und Haus oder Wohnung Fr. 100.--
- c) Zufahrtsberechtigung gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a)
 - pro Jahr und Haus oder Wohnung Fr. 100.—
 - Tagesbewilligungen Fr. 10.--
 - Wochenbewilligungen Fr. 30.—
 - Monatsbewilligungen Fr. 70.--
- d) Zufahrtsberechtigung gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. b) gebührenfrei
- e) Zufahrtsbewilligungen gemäss Art. 4 bis Fr. 100.--

² Wird das Fahrrecht für eine Wohnung/Ferienwohnung gleichzeitig von zwei Personen ausgeübt (Art. 5 Abs. 2), ist für das zusätzliche Fahrzeug eine zusätzliche Gebühr zu den oben aufgeführten Ansätzen zu entrichten.

³ Die Ausnahmbewilligung für schwere Motorwagen kann nach Massgabe von Art. 8 Abs.3 EGzSVG von Beiträgen an den zusätzlichen Strassenunterhalt abhängig gemacht werden.

⁴ Für Fahrten zu Bauzwecken im Rahmen einer erteilten Baubewilligung wird die Gebühr bzw. der Beitrag gemäss Art. 8 Abs. 3 EGzSVG von Fall zu Fall zwischen Fr. 100.-- bis 3'000.-aufgrund des Bauvolumens und der mutmasslichen Häufigkeit und Strassenbelastung der Fahrten in der Baubewilligung festgelegt.

⁵ Die Bewilligungen werden durch die Gemeindekanzlei ausgestellt.

II. Verkehrsbeschränkung Gemeindestrasse Sils Maria - Sils Baselgia (Barriere)

Art. 9 Zielsetzung

Gestützt auf die Vorgaben im Generellen Erschliessungsplan Silserebene 1:2'000, Teil Verkehr, besteht auf dem Strassenabschnitt Sils Maria - Sils Baselgia auf der Höhe der Liegenschaft Alpenrose eine Barriere, welche zwecks Schaffung ruhiger Wohnverhältnisse und einer Verkehrsberuhigung für den Langsamverkehr den Durchgangsverkehr mit Motorfahrzeugen grundsätzlich unterbindet.

Art. 10 Barrierenregelung

¹ Das Passieren der Barriere ist grundsätzlich allen motorisierten Verkehrsteilnehmern verboten.

² Ausgenommen von diesem Verbot sind die berechtigten Personen im Sinne von Art. 11 sowie Personen, welche die Barriere in Erfüllung der öffentlichen Dienste gemäss Art. 12 passieren. Alle vom Verbot ausgenommenen Personen müssen überdies rechtmässig im Besitze eines Handsenders zum Öffnen der Barriere sein.

Art. 11 Berechtigte Personen

¹ Als berechtigte Personen gelten:

- a) Generell die Einwohner von Sils Baselgia und Einwohner südlich angrenzend von Sils Baselgia bis zur Via da Baselgia 67, deren Wohnung ab dem Strassenabschnitt Sils Maria - Sils Baselgia erschlossen wird.
- b) Einwohner von Sils Maria, welche nicht weiter als in 50 m Distanz von der Barriere entfernt wohnen und welche für den direkten Weg zu ihren Pflichtparkplätzen die Barriere passieren müssen (massgebend für die Bemessung der Distanz ist der Hauseingang).
- c) Regional tätige Lieferanten, die regelmässig mit Fahrzeugen über 3,5 t Gesamtgewicht mehr als einen Betrieb in Sils beliefern und die Barriere passieren müssen.
- d) Andere Einwohner der Gemeinde und andere Personen, welche aus zwingenden Gründen und zur Abwendung einer erheblichen Härte auf Dauer oder für beschränkte Zeit auf das freie Passieren der Barriere angewiesen sind.

Art. 12 Öffentliche Dienste

Als berechtigte öffentliche Dienste gelten:

- a) Der Öffentliche Verkehr wie Postautodienst und Engadin Bus
- b) Werkdienste der Gemeinde Sils
- c) Kehrrichtabfuhr
- d) Die Schweizerische Post im Brief- und Paketzustelldienst
- e) Kantonspolizei Graubünden
- f) Die Blaulichtorganisationen
- g) Kant. Tiefbauamt Graubünden
- h) Gepäckdienst der öffentlichen Verkehrsbetriebe

Art. 13 Feststellen der Berechtigung

¹ Die Gemeindekanzlei stellt die Berechtigung der vom Verbot ausgenommenen Personen fest und händigt diesen bei Vorliegen der Voraussetzungen Handsender zum Öffnen der Barriere aus.

² Die Handsender dürfen nur an Personen weitergegeben werden, welche im gleichen Haushalt leben oder die in demselben öffentlichen Dienst tätig sind und welche die gleichen Voraussetzungen zum Erhalt eines Senders wie sein Inhaber geltend machen können.

'Beim Wegfall der Voraussetzungen sind die Handsender unaufgefordert zurückzugeben.

⁴ Die Gemeindekanzlei erhebt für die Aushändigung ein Depot von Fr. 200.-- pro Handsender.

III. Strafbestimmungen, Vollzug und Inkrafttreten

Art. 14 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden —soweit die Bestrafung nicht gestützt auf das SVG oder das eidg. Waldgesetz (Art.43) erfolgt —mit Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Bei Missbrauch einer Bewilligung oder eines Handsenders können diese zusätzlich zeitweilig oder in schwereren Fällen dauernd entzogen werden.

Art. 15 Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Gesetz obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann damit Gemeindefunktionäre oder kantonale Polizeiorgane betrauen.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Erlass dieses Gesetzes werden das Reglement der Gemeinde Sils i.E./Segl über das Befahren von Gemeindestrassen und -wegen und von Gemeindeboden durch Motorfahrzeuge vom 1.5.1980 sowie das Reglement der Gemeinde Sils i.E./Segl betreffend Verkehrsbeschränkung Gemeindestrasse Sils Maria - Baselgia (Barriere) vom 24.10.2002 aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Sils i.E./Segl am 3. Juli 2019

DER GEMEINDEVORSTAND SILS i.E./SEGL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber



Ch. Meuli



M. Römer

Teilrevidiert durch das Gesetz über die Reorganisation der Gemeindeführung (Mantelgesetz) an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2023.

Änderungstabelle

Element	Änderung	Beschluss
Art. 4	Gemäss Gesetz über die Reorganisation der Gemeindeführung (Mantelgesetz)	01.09.2023